

147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

19. 6. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1963, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (6. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962 und BGBl. Nr. 117/1963, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) auf wissenschaftliche Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten;“

2. § 1 Abs. 3 lit. e hat zu lauten:

„e) auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Das zuständige Bundesministerium kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;“

3. Im § 11 Abs. 1 ist die Tabelle der Entlohnungsgruppen d und e wie folgt zu ergänzen:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	d	e
	Schilling	
21	2886'50	2282'50

4. Im § 14 Abs. 1 ist die Tabelle wie folgt zu ergänzen:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
21	3050	2998	2948	2415	2369	2323	2277	1950

5. § 26 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) In der nach Abs. 1 zu erlassenden Verordnung ist zu bestimmen, daß bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, die im Ermessen des Dienstgebers steht, das Bundeskanzleramt, bei der Anrechnung von Behinderungszeiten überdies das Bundesministerium für Finanzen mitzuwirken haben. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen haben dabei dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Behandlung der Vertragsbediensteten im Bereiche sämtlicher Bundesdienststellen gewährleistet ist.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 und 4 sind ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden, die die Entlohnungsstufe 20 vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erreicht haben.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 1. April 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium, und zwar insoweit beauftragt, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I Z. 1:

Das Hochschulassistentengesetz 1962 hat neu die Bezeichnung „Vertragsassistenten“ für vollqualifizierte wissenschaftliche Hilfskräfte an Hochschulen eingeführt. Es ist notwendig, die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 über seinen Anwendungsbereich dieser neuen Rechtslage anzupassen. Dies soll durch einen geänderten Wortlaut des § 1 Abs. 3 lit. c geschehen.

Zu Artikel I Z. 2:

Die bisherige Fassung des § 1 Abs. 3 lit. e hat wiederholt zu Auslegungsschwierigkeiten in der Frage geführt, bis zu welchem Ausmaße die Beschäftigung eines Bediensteten als „unverhältnismäßig kurz“ anzusehen ist. Die vorliegende Fassung bestimmt nunmehr, daß eine Beschäftigung, die unter dem Ausmaß eines Drittels der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Arbeitszeit liegt, als „unverhältnismäßig kurz“ anzusehen ist. Um den in manchen Ressorts auftretenden dienstlichen und örtlichen Schwierigkeiten zu begegnen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch Personen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaße den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu unterstellen.

Zu Artikel I Z. 3 und 4:

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben in ihrem Forderungsprogramm für das Jahr 1963 vorgeschlagen, die Vorrückungsmöglichkeiten der Vertragsbediensteten der niedrigsten Entlohnungsgruppen zu erweitern. Die Er-

füllung dieser Forderung wurde den Gewerkschaften mit Wirkung ab 1. April 1963 in Aussicht gestellt.

Durch den vorliegenden Entwurf wurde die Zahl der Entlohnungsstufen der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppen d und e, und der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II um eine Entlohnungsstufe erweitert.

Zu Artikel I Z. 5:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1962 einige Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957, die die Anrechnungsbestimmungen für Bundesbeamte enthält, aus formalen Gründen aufgehoben. Im Sinne des zitierten Erkenntnisses wurde die gesetzliche Grundlage für die aufgehobenen Bestimmungen durch Art. I Z. 3 der 7. Gehaltsgesetz-Novelle geschaffen. Eine gleichartige Grundlage für die Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung enthält Art. I Z. 5 des beiliegenden Geszentwurfes.

Zu Artikel II:

Die Neuregelung soll auch für Vertragsbedienstete gelten, die die Voraussetzungen für die nunmehr vorgesehene weitere Vorrückung vor dem 1. April 1963 erfüllt haben.

Zu Artikel III:

Die Novelle soll mit 1. April 1963 in Kraft treten.